



Stand: Oktober 2021

Visum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Forscher/-innen, Gastwissenschaftler/-innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen

WICHTIGER HINWEIS

Es können nur vollständige Anträge angenommen werden.

Alle Unterlagen müssen im Original und **zweifacher Kopie** vorgelegt werden.

Durch die vollständige Vorlage der unten genannten Unterlagen entsteht kein Anspruch auf Visumserteilung.

Bitte legen Sie Ihre Unterlagen in dieser Reihenfolge vor:

✓	
	2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
	2 aktuelle Passfotos
	Gültige spanische Aufenthaltserlaubnis , falls abgelaufen mit Nachweis über die beantragte Verlängerung. Auch spanische D-Visa mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten sind anerkannt
	Gültiger Reisepass Hinweis: Der Pass muss mindestens 9 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
	Nachweis der Krankenversicherung im Bundesgebiet (gültig für alle Schengen-Staaten ab Datum der Einreise für die Dauer von 6 Monaten, Mindestdeckungssumme von 30.000,- Euro) oder Tarjeta Sanitaria Europea oder Bestätigung eines deutschen Versicherungsunternehmens über bestehenden Versicherungsschutz
	Aufnahmevereinbarung für Forscher/-innen oder Vertrag zur Durchführung des Forschungsvorhabens bzw. verbindliches Arbeitsplatzangebot einer Forschungseinrichtung oder deutschen Hochschule mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none">- Forschungseinrichtung (Name mit Anschrift des tatsächlichen Arbeitsortes),- Art der wissenschaftlichen Tätigkeit,- Beschäftigungsart: Vollzeit oder Teilzeit,- Brutto-Entgelt oder Höhe des Stipendiums (mit Angabe, aus welchen Mitteln das Stipendium gewährt wird) in EUR / monatlich,- Zeitraum des Anstellungsverhältnisses (befristet bis.../unbefristet).

	<p>Fest angestellte Wissenschaftler/-innen / wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, für die keine Aufnahmevereinbarung vorliegt, legen bitte zusätzlich das Formblatt „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ vor. Dieses Formular ist vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.</p>
	<p>ggf. Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung. Grundsätzlich muss sich die Forschungseinrichtung schriftlich zur Übernahme von Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des Vertrages entstehen können. Eine Kostenübernahmeerklärung ist nicht erforderlich, wenn die Forschungseinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder - gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine allgemeine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.
	<p>Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beträgt Ihr monatliches Entgelt mindestens 1.664 Euro (entspricht dem Mindestlohn bei 40h Wochenarbeitszeit), kann von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegangen werden. Weitere Nachweise sind in diesem Fall nicht erforderlich. Sollte eine Vergütung in dieser Höhe nicht vorliegen, so muss die Sicherung des Lebensunterhaltes durch entsprechende Nachweise belegt werden (z.B. Stipendium, eigene finanzielle Mittel).
	<p>Lebenslauf</p>
	<p>Nachweise (auf Deutsch/Englisch oder mit Übersetzung ins Deutsche/Englische) zu beruflichen und/oder akademischen Qualifikationen</p> <p>Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, müssen Sie, um eine Arbeitserlaubnis und um somit ein Visum zu erhalten, nachweisen, dass Ihre Berufsausbildung mit einer deutschen vergleichbaren Berufsausbildung gleichwertig ist.</p> <p>Bitte legen Sie folgendes vor:</p> <p><u>Nachweis über die Anerkennung Ihres akademischen Abschlusses in Deutschland:</u> (Genauere Informationen finden Sie unter www.erkennung-in-deutschland.de) -2 Kopien des Nachweises der <u>Anerkennung des akademischen Grades</u> sowie der <u>Universität</u>, zu finden auf der Website von Anabin.</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>wenn die Hochschule nicht anerkannt ist oder / und der Abschluss nicht gleichwertig ist mit einem deutschen akademischen Grad (nicht als "H+", "entspricht" oder "gleichwertig" bezeichnet):</p> <p><u>Original und 2 Kopien der "Zeugnisbewertung"</u> des ausländischen Abschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.</p>

Wichtige Hinweise:

Ist die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Vollzeit-Promotionsstudiums, so ist ein Visum zu Studienzwecken zu beantragen (siehe Merkblatt Studium). Nur in Fällen, in denen ein Arbeitsvertrag zwischen der Forschungseinrichtung/Hochschule und dem Doktoranden geschlossen wurde, kann ein entsprechendes Visum als Forscher/wissenschaftlicher Mitarbeiter erteilt werden.

Ein Familiennachzug Ihres Ehepartners und/oder Ihrer minderjährigen Kinder ist grundsätzlich bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr möglich, wenn ausreichender Wohnraum und zusätzliche finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familie nachgewiesen werden. Beachten Sie dazu bitte auch die Merkblätter zum Familiennachzug.

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden. Alle nicht deutsch- oder englischsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache einzureichen.

Allgemeine Informationen:

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.

Für den Visumantrag zur Erwerbstätigkeit werden Gebühren in Höhe von **75,- Euro** erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Gebühr muss bei Antragstellung bar oder mit Kreditkarte entrichtet werden. Zusätzlich können Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Die Botschaft kann nur vollständige Anträge nach Deutschland weiterleiten, daher liegt es in Ihrem eigenen Interesse, alle oben genannten Unterlagen einzureichen.

Die Botschaft stellt Visa zur Erwerbstätigkeit/zur Ausbildung in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten aus. Innerhalb dieser Gültigkeit müssen Sie bei der für Ihren deutschen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen. Dort erhalten Sie dann Ihren endgültigen Aufenthaltstitel.

Öffnungszeiten der Visaabteilung

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zur Antragstellung ist die vorherige Terminvereinbarung über unsere Website erforderlich:

www.spanien.diplo.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.